

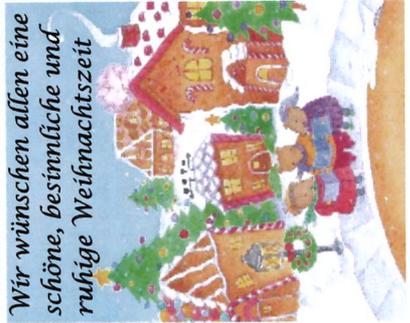
Nachstehend möchten wir einige Informationen zum Thema Schwerbehinderung geben.

Warum sollte man eine Behinderung feststellen lassen?
Behinderungen beeinträchtigen oft die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Häufig schränken sie die Mobilität ein und führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Was ist eine Behinderung?
Eine Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch länger als sechs Monate in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist und dadurch erschwert am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Behinderung angeboren oder die Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. (siehe § 2 Abs. 1 SGB IX)

Was ist eine Schwerbehinderung?
Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn eine erhebliche Schwere der Behinderung gegeben und diese amtlich festgestellt ist. Wie stark die Behinderung ausgeprägt ist, wird als Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. (siehe § 2 Abs. 2, SGB IX)

Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?
Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsstörung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der GdB bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache. Im Fokus stehen die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen, nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben.
Der GdB wird in Zehnergraden von 20 bis 100 angegeben. Je höher umso gravierender die Beeinträchtigungen. Werden beim Antrag auf Anerkennung einer Behinderung mehrere Erkrankungen geltend gemacht, werden diese in ihrer Gesamtheit bewertet und in einem Gesamt-GdB ausgedrückt.



Wir wünschen allen eine schöne, besinnliche und ruhige Weihnachtszeit

Mitglieder der MAV

Sabine Barrass (Vorsitzende der MAV) Kindergartenleiterin Tel: 05141/7505-500

Elke Borchert Krippenleiterin in Celle-Neustadt Tel: 05141/42399

Daniela Brückner Leiterin der Bahnhofsmision Celle Tel.: 05141 / 22226

Angela Große (stellv. Vorsitzende der MAV) Haus- und Familienpflegerin in der Diakoniestation Siloah Tel: 05141 / 7505-500

Renate Jobusch Ergotherapeutin im Carl-Böttcher-Haus Tel: 05141 / 4849680

Veronika Kloth Sekretärin der Pädagogischen Leitung im Kirchenkreis Celle und Schwerbehindertenvertreterin Tel: 05141/7505-520

Ralf Pfeiffer Küster der Stadtkirche in Celle Tel: 05141/550345

Inge Riegel (Schriftführerin) Kindergartenleiterin in Wietze Tel: 05146/2154

Dörte Scheffler, Kinderpflegerin in der Kindertagesstätte Südwinsen Tel: 05143 / 668586

Brigitte Siebe Leiterin der Beratungsstelle für Arbeitslose in Celle Tel: 05141/9090-386

Stefanie Wehrmaker Erzieherin in der Paulus Kindertagesstätte Celle Tel: 05141 / 481186

Telefon: 05141/7505-500
Fax: 05141/7505-596

E-Mail: MAV.Celle@evlka.de
Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle und der Diakonie Südheide gGmbH

Berlinstraße 4
29223 Celle
Mehr Info auch unter: www.mav-celle.de

Wir möchten gern auf Themenwünsche der Mitarbeitenden eingehen, daher freuen wir uns über Vorschläge von euch für eines unserer nächsten MAV-Flyer. Schickt uns dazu einfach eine Mail mit euren Vorschlägen an: MAV.Celle@evlka.de. Wir freuen uns darauf.



Gemeinsame Mitarbeitervertretung Kirchenkreis Celle und der Diakonie Südheide gGmbH

MAV - Info 02 - 2017

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In unserer heutigen Ausgabe findet Ihr folgende Themen:

- Bildschirmarbeitsplatzbrille
- ZVK Hannover hebt Pflichtbeitragsatz an
- Tarifparteien einigen sich auf Neuberechnung der Startgutschriften rentenferner Versicherter
- Bericht über unsere diesjährige MA-Versammlung
- Nutzung von WhatsApp & Co
- Warum eine Behinderung feststellen lassen?
- Was ist Behinderung / Schwerbehinderung?
- Was ist der Grad der Behinderung (GdB)
- Weihnachtsgruß

Die Verwendung männlicher und weiblicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht konsequent eingehalten. Gleichwohl sind, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

Die MAV ist umgezogen:

Wir sind weiterhin in der Berlinstraße 4, jetzt in den Räumen in Haus A im 2. Obergeschoss / links zu finden.

Bildschirmarbeitsplatzbrille

nach § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildschArbV) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens ergeben, dass die üblichen Sehhilfen wie Fernbrille oder Gleitsichtbrille zur Erledigung der Bildschirmarbeit nicht ausreichend sind.

Es muss sich hierbei um eine Sehhilfe handeln, die **aus-schließlich** für die Arbeit am Bildschirm notwendig ist. Die Brille verbleibt somit am Arbeitsplatz.

Wird bei der Vorsorgeuntersuchung durch die BAD GmbH kein einwandfreies Ergebnis des Sehtestes festgestellt, wird empfohlen, den Augenarzt auf Krankenkassenkosten zu konsultieren.

Stellt dieser lediglich neue Korrekturwerte fest und verschreibt neue Brillengläser für eine Universalbrille, so handelt es sich **nicht** um eine Bildschirmarbeitsplatzbrille. Wird eine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmtätigkeit benötigt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet diese Anschaffungskosten zu ersetzen. Das heißt aber nicht, dass die Kosten in beliebiger Höhe übernommen werden.

Um die Kosten für die Anschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille erstattet zu bekommen, ist es notwendig, **drei** Angebote von regionalen Optikern einzureichen. Diese Angebote sollten die Gültigkeitsdauer des Angebotes enthalten und werden im Kirchenamt Celle in der Personalabteilung eingereicht.

Für die Kostenerstattung wird dann das kostengünstigste Angebot zu Grunde gelegt.

ZVK Hannover hebt Pflichtbeitragsatz ab 01.01.2018 auf 5,3 % an

Der Verwaltungsrat der KZVK Hannover hat beschlossen, den Pflichtbeitragsatz ab 01.01.2018 von bisher 4,8 % der Zusatzversorgspflichtigen Entgelte auf 5,3 % anzuheben. Damit verbunden ist auch eine Erhöhung der Eigenbeteiligung der Beschäftigten im Bereich der hannoverschen Landeskirche von **0,4 % auf 0,65 %**. Gemäß § 21 a Absatz 1 DVO beteiligen sich die Beschäftigten an dem vom Anstellungsträger zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 v. Hundert des 4 v. Hundert ihres Zusatzversorgspflichtigen Entgelts übersteigenden Betrag, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 v. Hundert ihres Zusatzversorgspflichtigen Entgelts. Die Einführung einer Eigenbeteiligung hatte die Arbeits- und Dienstrecht-

liche Kommission im Juni 2016 beschlossen, um die Leistungshöhe der betrieblichen Altersversorgung zu sichern. Die zum 01.01.2018 beschlossene Umlageerhöhung ist auf die schlechte Renditesituation am Kapitalmarkt zurückzuführen. Die augenblicklich zu erzielende Rendite reichen bei einem Umlagesatz von 4,8 % nicht aus, um die zugesagten Betriebsrentenanprüche der kirchlichen Beschäftigten dauerhaft zu sichern. Siegfried Wulff — gamav

Tarifparteien einigen sich auf Neuberechnung der Startgutschriften rentenferner Versicherten

Das Betriebsrentensystem der Zusatzversorgungskassen wurde 2002 von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Kapital-Jecktes Punktemodell umgestellt. In diesem Rahmen wurde für die bisher bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Betriebsrentenanwartschaften eine Startgutschrift ermittelt. Für die sogenannten rentenfernen Versicherten, die am Umstellungsschritttag das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde die Berechnungsgrundlage durch den Bundesgerichtshof sowohl im Jahr 2007, als auch im Jahr 2011, für ungültig erklärt und den Tarifparteien aufgegeben, eine neue Regelung zu finden. Kritisiert wurde vom Bundesgerichtshof eine sachwidrige Ungleichbehandlung insbesondere von rentenfernen Pflichtversicherten mit langen Ausbildungsgängen wie Akademiker oder Meister. Am 08.06.2017 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes nun auf Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften verständigt. Bei der alten Berechnung erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 % der für ihn ermittelten höchstmöglichen Vollerleistung. Zukünftig soll sich dieser Faktor, abhängig vom Lebensalter des Beschäftigten bei Versicherungsbeginn in der Zusatzversorgungskasse, zwischen 2,25 % und 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr bewegen.

Die Gewerkschaft ver.di geht davon aus, dass etwa 50 % der rentenfernen Versicherten mit einer Anhebung ihrer Startgutschriften rechnen können. Ein Antrag auf Neuberechnung muss von den Versicherten nicht gestellt werden, sondern wird von den Zusatzversorgungskassen nach dem offiziellen Inkrafttreten der Tarifregelung automatisch durchgeführt. Allerdings werden nun erst einmal die Redaktionsverhandlungen zur Tarifeinigung stattfinden, die die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften zeitnah in einem Änderungsvertrag zum ATV umsetzen. Danach müssen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen entsprechend angepasst werden, um anschließend für alle rentenfernen Versicherten die Startgutschriften auf Grundlage der Neuregelung zu überprüfen. Die Tarifeinigung steht augenblicklich noch unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Tarifvertragsparteien dem Ergebnis zustimmen. Siegfried Wulff - gamav

Bericht über unsere diesjährige Mitarbeiterversammlung

Wir waren über das große Interesse an unserer diesjährigen Mitarbeiterversammlung sehr erfreut. Gestartet sind wir mit einer musikalischen Einlage von Frau Katrin Hauschildt und einer Andacht durch unsere Diakoniestoparin Frau Anitje Seelmeier.

Besonders haben wir uns auch gefreut, dass unsere neue Superintendentin, Frau Dr. Andrea Burgk-Lempart, sich unseren Fragen auf dem „roten Sofa“, dass bei uns blau war, gestellt hat und auch ein wenig über sich erzählte. Dafür gilt ebenfalls unser besonderer Dank (die Superintendentin hatte sich noch vor Amtseinführung für uns Zeit genommen).

Nach dem Interview mit Frau Dr. Andrea Burgk-Lempart ging es ordentlich zu Sache. Mit Hilfe von Frau Silvia Mengershausen haben wir der Muskulatur ordentlich eingeheizt. Bei flotter Musik und tollen Übungen wurden sogar die Lachmuskeln beansprucht (Bilder dazu gibt es demnächst auf unserer Homepage).

Der Kaffee und der Kuchen war somit redlich verdient. Nach der Pause ging es auch zügig weiter. Wir haben versucht Ihnen/Euch das BEM – Betriebliches Eingliederungsmanagement näher zu bringen. Mit einer Präsentation (die im Bedarfsfall gerne bei uns angefordert werden kann) und dem Praxisbericht von Frau Andrea Mattern – Kirchenamt – haben wir hoffentlich vielen eine Einblick geben können, was ein BEM ist.

Mit dem Reisesegen und einem kleinen musikalischen Ausklang wurde unsere diesjährige Mitarbeiterversammlung beendet.

Wir möchten hiermit nochmal allen danken, die vor, während und nach der Versammlung uns tatkräftig unterstützt haben.

Nutzung von WhatsApp & Co

Mitarbeitende unterschreiben bei ihrer Einstellung die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes. Doch durch die Nutzung der neuen Medien zur Kommunikation und Kontaktaufnahme hat sich ergeben, dass diese auch zum Austausch von dienstlichen Angelegenheiten genutzt werden.

Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung von WhatsApp, Facebook u.ä. nicht zum Austausch von dienstlichen Informationen genutzt werden darf und weisen daher auf die Einhaltung des § 11 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz der EKD) hin. Näheres dazu gibt es in Kürze auch auf unserer Homepage.

Vorstellung des Datenschutzbeauftragten

Seit dem 01.07.2017 bin ich örtlich Beauftragter für den Datenschutz für die Kirchenkreise Celle, Soltau und Walsrode mit ihren Einrichtungen und Kirchengemeinden.

Beim Datenschutz steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt. Dadurch wird erreicht, dass der einzelne Mensch durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht nicht beeinträchtigt wird. Ich, als Datenschutzbeauftragter, berate und unterstütze die Leitung der kirchlichen Stelle und die Arbeitsbereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten, in allen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der datenschutzgerechten Organisation. Außerdem besteht ein Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht bei z.B. dem Erstellen von Satzungen, Dienstvereinbarungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und Rundschreiben. Falls Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie mich gerne anrufen oder mir eine E-Mail schreiben. Sie können mich unter der Nummer **05141-7505-305** oder per Mail unter **Andreas.Kunstmann@evlka.de** oder **datenschutz.ka.celle@evlka.de** erreichen.

**KORREKTUR—Aufgrund einiger Fehler in der letzten Ausgabe heute noch mal:
Arbeitsbefreiung – Wie viel gibt es wofür?**

In § 29 TV-L in Verbindung mit § 23 DVO steht geschrieben, dass Mitarbeitende aus gegebenem Anlass Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts beantragen können. So ist es nur möglich für:

- 1 Arbeitstag** Niederkunft der Ehefrau (gilt nach § 23 DVO nicht für eingetragene Lebensgemeinschaften)
 - 2 Arbeitstage** Tod des Ehepartners (gilt nach § 23 DVO nicht für eingetragene Lebensgemeinschaften), **eines Kindes oder Elternteils** Umzug aus dienst- oder betrieblichem Grund
 - 1 Arbeitstag** bei kirchlicher Trauung (fällt der Tag auf einen arbeitsfreien Tag, so entfällt der Anspruch)
 - 1 Arbeitstag** bei Taufe, Konfirmation oder Trauung des Kindes (fällt der Tag auf einen arbeitsfreien Tag, so entfällt der Anspruch)
 - 2 Arbeitstage** bei Tod eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, einer Schwester oder eines Bruders
 - 1 Arbeitstag** bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen der im selben Haushalt lebt (im Kalenderjahr)
- bis zu 4 Arbeitstage** bei Erkrankung eines Kindes (bis zum 12. Lebensjahr), wenn kein Anspruch (im Kalenderjahr) nach § 45 SGB V besteht.

Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen **muss** (erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten).

Es ist nicht ausreichend, dass auf der Bescheinigung/dem Nachweis steht „war von bis in unserer Praxis. Es muss zwingend bescheinigt werden, dass der Arztbesuch zu diesem Zeitpunkt notwendig bzw. unvermeidbar war.

Des Weiteren kann unter Fortzahlung des Entgeltes für die Erfüllung allgemeiner Aufgaben Arbeitsbefreiung gewährt werden.

So kann Arbeitsbefreiung gewährt werden für:
die Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter;
die Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts sowie Beteiligung an Wahlausschüssen;
die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag